



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Angemessenheit der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika im Bereich der Abschlussprüfungen gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

1. Einleitung und Hintergrund

- J Die folgenden formellen Bemerkungen betreffen den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Angemessenheit der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Beschlussentwurf“).
- J Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1156¹ der Kommission vertrat die Kommission die Auffassung, dass die zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika, nämlich das Public Company Accounting Oversight Board (im Folgenden „PCAOB“) und die US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission – SEC) (im Folgenden „SEC“), die Anforderungen des Artikels 47 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2006/43/EG (im Folgenden „Abschlussprüfungsrichtlinie“)² erfüllen.
- J Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1156 gilt seit dem 1. August 2016. Der Beschlussentwurf würde den Durchführungsbeschluss 2016/1156/EU ersetzen, der am 31. Juli 2022 außer Kraft treten wird.
- J Der Beschlussentwurf würde es den Behörden der EU-Mitgliedstaaten somit ermöglichen, die zuständige Stelle der Vereinigten Staaten von Amerika (PCAOB und SEC) weiterhin als angemessen anzuerkennen, um mit den zuständigen Stellen der EU-Mitgliedstaaten beim Austausch von Arbeitspapieren oder anderen Dokumenten im Besitz von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2006/43/EG zusammenzuarbeiten.

Die Annahme des Beschlussentwurfs ist gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c der Abschlussprüfungsrichtlinie eine der Bedingungen für die Weitergabe von Arbeitspapieren an das betreffende Drittland, zusammen mit Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1156 der Kommission vom 14. Juli 2016 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4364) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 190 vom 15.7.2016, S. 83).

² Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

den zuständigen Stellen der EU-Mitgliedstaaten und den zuständigen Stellen des Drittlandes.³

Die vorliegenden Bemerkungen werden als Antwort auf das formelle Ersuchen der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) vom 4. Mai 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „EU-DSVO“) vorgelegt⁴. Wir haben uns in den nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen der Beschlussentwürfe beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

- J Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Aktivitäten des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-DSVO unberührt.

2. **Bemerkungen**

- J Der EDSB erinnert daran, dass jede Weitergabe von Arbeitspapieren oder anderen Arbeitsunterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, die sich im Besitz von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften befinden, zwischen den zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats und den zuständigen Stellen eines Drittlands eine internationale Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“)⁵ ist und daher auf eine der in der DSGVO in diesem Kapitel vorgesehenen Rechtsgrundlagen für Übermittlungen gestützt werden muss (nämlich Artikel 45, Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses; Artikel 46, Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien; Artikel 47, Verbindliche interne Datenschutzvorschriften; Artikel 49, Ausnahmen für bestimmte Fälle).
- J Die Vereinigten Staaten von Amerika werden durch eine Angemessenheitsentscheidung der Kommission gemäß Artikel 45 der Datenschutz-Grundverordnung gegenwärtig nicht als Land anerkannt, das ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Darüber hinaus scheinen die Ausnahmen nach Artikel 49 DSGVO nicht auf die **strukturelle** Übermittlung personenbezogener Daten anwendbar zu sein, die durch die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und dem PCAOB ausgelöst würde.

³ Siehe Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d der Abschlussprüfungsrichtlinie

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- J Gestützt auf Artikel 46 DSGVO wären die möglichen Rechtsgrundlagen für die genannte Übermittlung: (i) (Garantien bestehen in) einem **rechtlich bindenden und durchsetzbaren Dokument zwischen den Behörden oder öffentlichen Stellen**,, gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a; oder (ii) vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (bestehen Garantien) gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b in Bestimmungen, die in **Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind**⁶.
- J Der EDSB stellt ferner fest, dass der Beschlussentwurf für sich genommen (als eigenständiges Rechtsinstrument, dem das oben genannte rechtsverbindliche und durchsetzbare Instrument oder die oben genannte Verwaltungsvereinbarung nicht beigefügt ist) keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Kapitel V der DSGVO bieten würde und kann.
- J Diesbezüglich begrüßt der EDSB Erwägungsgrund 8 des Beschlussentwurfs, wonach die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den zuständigen Behörden der EU und den zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten im Einklang mit Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen sollte.
- J In Erwägungsgrund 12 wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Stellen mehrerer EU-Mitgliedstaaten Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit dem PCAOB geschlossen haben und dass diese in den meisten Fällen durch Datenschutzvorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 oder durch nationales Recht auf der Grundlage der dieser Verordnung vorausgehenden Richtlinie erweitert werden. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB daran, dass für personenbezogene Daten, die auf der Grundlage von Artikel 46 der Datenschutz-Grundverordnung weitergegeben werden, ein Schutzniveau gewährleistet werden sollte, das im Wesentlichen dem in der EU garantierten Schutzniveau entspricht⁷.
- J Der EDSB nimmt ferner zur Kenntnis und begrüßt, dass im letzten Satz von Erwägungsgrund 8 festgelegt ist, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, dass die zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten die in den übermittelten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten nicht ohne die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten weitergeben.
- J In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen legt der EDSB keine spezifischen Empfehlungen in Bezug auf die Datenschutzaspekte des Beschlussentwurfs vor.

⁶ Siehe diesbezüglich: Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Leitlinien 2/2020 zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR, Fassung 2.0 vom 15. Dezember 2020.

⁷ Urteil vom 16. Juli 2022, *Schrems II*, C-311/18, *Schrems II*, C-311/18, EU:C:2020:559, Rn. 105.

Brüssel, den 13. Mai 2022

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI